

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Januar 1961	Nummer 10
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203234	2. 1. 1961	RdErl. d. Finanzministers Versorgung nach dem Landesbeamtengesetz und dem G 131; hier: Abfindung aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 6 LBG und § 111 Abs. 1 Nr. 6 BBG	159
20363	2. 1. 1961	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	159

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Personalveränderungen	162
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Personalveränderungen	162
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 9. 1. 1961	162

I.

203234

**Versorgung
nach dem Landesbeamtengesetz und dem G 131;
hier: Abfindung aus öffentlichen Mitteln im Sinne
von § 118 Abs. 1 Nr. 6 LBG und § 111 Abs. 1
Nr. 6 BBG**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 1. 1961 — B 3025, B 3225 —
5035, IV 60

Nach § 14 Abs. 2 und 3 des Personalabbau-Abwicklungsgesetzes v. 25. März 1926 (Gesetzsamml. S. 105) erhielten die auf Grund des § 14 Abs. 1 a. a. O. entlassenen verheirateten weiblichen Beamten eine Abfindung oder — unter bestimmten Voraussetzungen — eine Abfindungsrente. Durch diese Leistungen wurden alle Versorgungsansprüche abgegolten. Abfindung und Abfindungsrente nach der vorgenannten Vorschrift sind als Abfindung im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 6 LBG und § 111 Abs. 1 Nr. 6 BBG anzusehen. Abschn. A

meines RdErl. v. 28. 8. 1956 i. d. F. meines RdErl. v. 31. 10. 1957 (SMBL. NW. 203234) wird daher durch folgende Ziffer 8 ergänzt:

8. Die Abfindung und die Abfindungsrente nach § 14 Abs. 2 und 3 des Personalabbau-Abwicklungsgesetzes vom 25. März 1926 (Gesetzsamml. S. 105).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1961 S. 159.

20363

G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 1. 1961 — B 3203—001, IV 61

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 1. 8. 1960 — (SMBL. NW. 20363) — gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister nachfolgend weitere Hinweise für die Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften.

I.

Hinweise zur Anwendung des G 131 und des BBG**A. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 c, Nr. 2, Nr. 5, § 32 Abs. 1 und § 64 Abs. 1:**

In Abschn. I Nr. 1 meines RdErl. v. 1. 10. 1959 — (SMBl. NW. 20363) habe ich Hinweise zur Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes für die ehemaligen tschechoslowakischen Distriktsärzte aus den sudeten-deutschen Gebieten und dem Protektorat Böhmen und Mähren gegeben.

Die dort vertretene Auffassung, daß als ruhegehaltfähige Dienstbezüge des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes höchstens 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der RBesGr. A 2 c 2 (BesOrd. 1927) oder RBesGr. A X (BesOrd. 1920) zugrunde gelegt werden können, kann nicht aufrechterhalten werden. Die ehemaligen Distriktsärzte waren nicht voll beschäftigt. Sie können daher nicht mit einem voll beschäftigt gewesenen deutschen Versorgungsempfänger verglichen werden. Da es für diese Personen einen vergleichbaren deutschen Versorgungsempfänger nicht gibt, sind ihre Bezüge auf der bisherigen Grundlage weiterzugewähren.

B. Zu § 20a:

Zu den nach § 20a G 131 vom Bund oder dem sonstigen nach Kapitel I zuständigen Träger der Versorgungslast zu erstattenden Trennungsentschädigungen gehören auch die Abfindungen zur Beschaffung oder Instandsetzung einer Wohnung gem. § 10 des Umzugskostengesetzes. Diese Abfindungen sind in die Erstattungsregelung einzubeziehen, also zur Hälfte zu erstatten. Die Erstattung ist jedoch nur insoweit zulässig, als dadurch insgesamt der nach § 20a Satz 2 hierfür vorgesehene Erstattungshöchstbetrag, nämlich die Hälfte der für die ersten 12 Monate gezahlten oder ersparten Trennungsentschädigung, nicht überschritten wird.

Diese Regelung gilt nur für als „verlorene Zuschüsse“ gewährte Abfindungen, nicht aber für rückzahlbare Abfindungsbeiträge.

C. Zu § 29 i. Verb. mit § 87 BBG:

In meinem RdErl. v. 16. 3. 1960 (SMBl. NW. 20323) habe ich die vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil v. 24. 4. 1959 aufgestellten Grundsätze für die Behandlung fehlerhafter Pensionsfestsetzungsbescheide bekanntgegeben und gebeten, in Zukunft hiernach zu verfahren. Danach ist die rückwirkende Aufhebung eines fehlerhaften Pensionsfestsetzungsbescheides in der Regel ausgeschlossen, weil der Versorgungsberechtigte für die Vergangenheit in seinem Vertrauen auf den Bestand des Bescheides geschützt werden muß. Der Bescheid wird jedoch dadurch nicht rechtlich richtig. Die Festsetzungsbehörde muß daher, wenn eine Neuberechnung für den gleichen Zeitraum erforderlich wird, von den rechtlich zustehenden Bezügen ausgehen; sie darf Nachzahlungen nur dann leisten, wenn die Neuberechnung einen höheren als den bereits gezahlten Betrag ergibt. Das gleiche gilt, wenn von einer Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge aus Billigkeitsgründen gem. § 87 Abs. 2 Satz 3 BBG abgesehen worden ist.

D. Zu § 29 i. Verb. mit § 125 Abs. 2 BBG:

Nach § 125 Abs. 2 BBG hat die schuldlos geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, einen gesetzlichen Anspruch auf die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages. Der Unterhaltsbeitrag ist in Höhe der Unterhaltsverpflichtung des Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes, höchstens jedoch in Höhe des gesetzlichen Witwengeldes, festzusetzen. Nach dem Tode des Beamten eingetretene oder eintretende Änderungen der Verhältnisse, die Einfluß auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs der schuldlos geschiedenen Ehefrau hätten, wenn der unterhaltsverpflichtete Beamte noch lebte, können eine von § 125 Abs. 2 Satz 1 BBG abweichende Festsetzung des Unterhaltsbeitrages rechtfertigen (§ 125 Abs. 2 Satz 2). Eine Änderung der Verhältnisse liegt u. a. vor, wenn die geschiedene Ehefrau nach dem Tode des Beamten eine Sozialversicherungsrente oder eine Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz erlangt. Dabei ist es unerheblich, ob diese Rente aus eigenem Recht

erlangt oder von dem Verstorbenen hergeleitet wird. Wird die Rente von dem Verstorbenen hergeleitet, so ist der Unterhaltsbeitrag um den vollen Betrag der Rente niedriger festzusetzen. Bei Renten, die die geschiedene Ehefrau aus eigenem Recht erlangt, ist zu prüfen, wie sich die Unterhaltsleistung des Ehemannes verändert hätte, wenn er noch lebte.

E. Zu § 29 i. Verb. mit § 156 Abs. 2 Satz 2 BBG:

Gemäß § 156 Abs. 2 Satz 2 BBG erhalten Waisen den Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist. Nicht zahlbar im Sinne dieser Vorschrift ist das Witwengeld, wenn

- a) kein Anspruch auf Witwengeld besteht oder
- b) das Witwengeld nach § 159 BBG ruht oder
- c) nach § 164 Abs. 3 BBG ein infolge Auflösung der Ehe erworbener Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch aus der zweiten Ehe so hoch ist, daß ein Witwengeld nicht mehr zu zahlen ist.

Hinsichtlich des Ruhens des Witwengeldes nach § 158 BBG wird auf Abschn. II Nr. 4 meines RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBl. NW. 20363) verwiesen.

F. Zu § 29 i. Verb. mit § 158 BBG:

Wird ein Versorgungsberechtigter, der neben dem Unfallruhegehalt einen Unfallausgleich bezieht, im öffentlichen Dienst verwendet, so unterliegt der Ruhensregelung nach § 158 BBG das um den Unfallausgleich gem. § 139 Abs. 5 BBG gekürzte Unfallruhegehalt. Der Unfallausgleich selbst ist gem. § 158 Abs. 3 Satz 2 bei der Ruhensregelung außer Betracht zu lassen.

G. Zu § 29 i. Verb. mit § 181 a BBG:

Die Vorschriften über die Kriegsounfallversorgung sind auch auf die nach § 52 Abs. 1 und 2 G 131 zu versorgenden früheren Angestellten und Arbeiter anzuwenden.

H. Zu § 42:

In den VV Nr. 4 Abs. 2 Buchst. b und Nr. 9 Abs. 2 Buchst. b zu § 42 G 131 ist klargestellt, daß der Versorgungsfall im Sinne des § 42 Abs. 1 oder Abs. 2 G 131 mit dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung eintritt und gleichzeitig erläutert, daß zu dem Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung auch das Sterbegeld gehört. Dagegen gehören die den Erben gemäß § 121 Abs. 1 BBG oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften verbleibenden Dienstbezüge nicht zu den Versorgungsbezügen, an denen sich der Träger der Versorgungslast nach Maßgabe des § 42 G 131 zu beteiligen hat.

I. Zu § 52a Abs. 3 Satz 1 und § 52b Abs. 2 Satz 2:

Nach § 52a Abs. 3 Satz 1 G 131 endet der Rechtsstand als Angestellter oder Arbeiter zur Wiederverwendung mit der endgültigen Unterbringung oder mit der Vollendung des 65. Lebensjahres, ferner mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Erlangung des Altersruhegeldes oder der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

In der VV Nr. 3 Abs. 4 zu § 52 G 131 ist bestimmt, daß bei Erreichen der Altersgrenze der Rechtsstand als Angestellter oder Arbeiter zur Wiederverwendung mit Ablauf des Monats endet, in dem das 65. Lebensjahr vollendet worden ist (vgl. § 18 Abs. 1 ATO).

Bis zum Inkrafttreten des AnVG und des ArVG war diese Verwaltungsvorschrift auch im Rahmen des § 52a G 131 im Falle der Vollendung des 65. Lebensjahres und dem mit diesem Zeitpunkt einzusetzenden Altersruhegeld uneingeschränkt anwendbar. Nachdem jedoch durch § 67 Abs. 1 AnVG und § 1290 Abs. 1 ArVG der Beginn der Rentenzahlungen bei Vollendung des 65. Lebensjahres auf den Beginn des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird, vorgerückt worden ist, kommt der VV Nr. 3 Abs. 4 zu § 52 im Rahmen des § 52a Abs. 3 Satz 1 G 131 grundsätzlich keine Bedeutung mehr zu; der Rechtsstand als Angestellter oder Arbeiter zur Wiederverwendung endet vielmehr mit der Erlangung des Altersruhegeldes, d. h. mit dem Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Bedienstete das 65. Lebensjahr vollendet.

Diese Ausführungen gelten entsprechend für die gemäß § 52b Abs. 2 Satz 2 G 131 in Verbindung mit § 52a Abs. 3 Satz 1 G 131 zu gewährenden Übergangsbezüge.

Soweit bisher die VV Nr. 3 Abs. 4 zu § 52 im Rahmen der §§ 52a und 52b noch angewandt worden ist, behält es hierbei sein Bewenden.

K. Zu § 56:

1. Nach Nr. 12 Abs. 1 der Beihilfevorschriften (BhV) erhöht sich der Bemessungssatz der Beihilfe für berücksichtigungsfähige Personen.

Berücksichtigungsfähig sind u. a. die nicht selbst beihilfeberechtigten Kinder, für die der Beihilfeberechtigte Kinderzuschlag bezieht (Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c BhV). Wenn beide Elternteile auf Grund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder als Versorgungsempfänger beihilfeberechtigt sind und den Kinderzuschlag auf Grund eines Antrages gem. § 19 Abs. 2 Nr. 1 BBesG je zur Hälfte beziehen, wird das betreffende Kind bei der Feststellung des Bemessungssatzes der Beihilfe bei beiden Elternteilen berücksichtigt.

Ist der Antrag auf Halbierung des Kinderzuschlages jedoch nicht gestellt worden, so kann ein Kind nach dem Wortlaut der Nr. 12 Abs. 1 i. Verb. mit Nr. 2 Abs. 2 BhV bei der Feststellung des Bemessungssatzes nur bei einem Elternteil, nämlich bei dem berücksichtigt werden, der den Kinderzuschlag tatsächlich bezieht.

Es widerspricht dem Gebot einer einfachen und sparsamen Verwaltung, daß die Halbierung der Kinderzuschläge nur deshalb förmlich beantragt und tatsächlich durchgeführt wird, um die beihilferechtliche Gleichstellung mit den Beihilfeberechtigten herbeizuführen, die den Kinderzuschlag je zur Hälfte beziehen.

Aus diesem Grunde hat sich der Bundesminister des Innern damit einverstanden erklärt, daß ab sofort in allen Fällen, in denen gem. § 19 Abs. 2 Nr. 1 BBesG ein Antrag auf Halbierung des Kinderzuschlages zulässig ist, der Bemessungssatz der Beihilfe auch dann um die in Nr. 12 Abs. 1 BhV genannten Sätze erhöht wird, wenn ein derartiger Antrag nicht gestellt und der Kinderzuschlag in voller Höhe an nur einen der Kinderzuschlagsberechtigten gezahlt wird.

2. Nach Nr. 4 Ziff. 10 letzter Satz der Beihilfevorschriften sind bei Behandlung eines Erkrankten am Ort oder in der nächsten Umgebung die Kosten für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht beihilfefähig.

Zu der Frage, was als „nächste Umgebung“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, hat der Bundesminister des Innern wie folgt Stellung genommen:

„a) In der „nächsten Umgebung“ liegt ein Behandlungs-ort stets, wenn er vom Wohnort des Behandlungsbedürftigen — von Ortsmitte zu Ortsmitte — nicht mehr als 3 Kilometer entfernt ist.

b) Auch ein weiter entfernter Behandlungs-ort liegt in der „nächsten Umgebung“, wenn er mit dem Wohnort des Behandlungsbedürftigen derart benachbart ist, daß beide Orte nach der Verkehrsanschauung örtlich oder wirtschaftlich zusammengehören. Für welche Orte dies zutrifft, ergibt sich aus dem zu § 2 Abs. 2 des Reisekostengesetzes erlassenen Verzeichnis der Nachbarorte.“

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

3. Nach Nr. 3 Abs. 3 der Beihilfevorschriften sind Sachleistungen einer Krankenkasse oder Krankenversicherung nicht beihilfefähig.

Vorbehaltlich einer Durchführungsanweisung des Bundes zu dieser Vorschrift sind als Sachleistungen einer Krankenkasse oder Krankenversicherung folgende Leistungen anzusehen:

- a) Freie ärztliche und zahnärztliche Behandlung durch die zur Kassenpraxis zugelassenen Ärzte und Zahnärzte gegen Vorlage eines Krankenscheines;
- b) Versorgung mit Arzneien gegen Entrichtung einer Rezeptgebühr;

c) Versorgung mit Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln;

d) Gewährung einer Krankenhausbehandlung.

Nehmen Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen und Ersatzkassen diese Sachleistungen in Anspruch, so entstehen ihnen keine Aufwendungen. Die Gewährung einer Beihilfe ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Bei Zahnersatz, größeren Heilmitteln und bei Hilfsmitteln gewähren die gesetzlichen Kassen und Ersatzkassen satzungsgemäß nur Zuschüsse. Da diese Zuschüsse nicht als Sachleistungen im Sinne der Nr. 3 Abs. 3 BhV angesehen werden können, sind die Aufwendungen bei freiwilligen Mitgliedern im Rahmen der BhV in voller Höhe, nicht nur in Höhe des von dem Antragsberechtigten bezahlten Mehrbetrages, beihilfefähig. Beipflichtversicherten Mitgliedern ist jedoch nur ein etwaiger Mehrbetrag beihilfefähig (vgl. Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 BhV).

Einem freiwillig versicherten Beihilfeberechtigten steht es nach Nr. 3 Abs. 4 Satz 2 BhV frei, ob er die Sachleistungen der Krankenkasse in Anspruch nimmt. Nimmt er die Sachleistungen nicht in Anspruch (z. B. bei Behandlung durch einen nicht zur Kassenpraxis zugelassenen Arzt oder bei einer Krankenhausbehandlung in einem nicht von der Krankenkasse zugelassenen Krankenhaus), so sind die entstehenden Aufwendungen im Rahmen der BhV in vollem Umfange beihilfefähig, es sei denn, daß die Krankenkasse die Kosten voll trägt. Im letzteren Falle steht die Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse der Gewährung von Sachleistungen gleich.

Nehmen Mitglieder von gesetzlichen Krankenkassen oder Ersatzkassen bei einem Krankenhausaufenthalt eine höhere als die satzungsmäßig vorgesehene Pflegekasse in Anspruch, so leisten die Kassen zu den Aufwendungen nur einen Beitrag in Höhe der Kosten, die bei einer Behandlung in der allgemeinen Pflegeklasse entstehen würden. Dieser Beitrag stellt ohne Rücksicht auf die Art der Abrechnung keine Sachleistung im Sinne der Nr. 3 Abs. 3 BhV dar. Die durch Krankenhausbearbeitung in der 2. Pflegeklasse entstehenden Aufwendungen sind deshalb bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen und Ersatzkassen im Rahmen der Nr. 4 Ziffer 3 BhV beihilfefähig.

II.

Allgemeine Hinweise

A. Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes:

Durch das Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes v. 20. August 1960 (BGBl. I S. 705) sind die in Gesetzen vorgesehenen Zuständigkeiten des Bundesministers der Finanzen auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes auf den Bundesminister des Innern übergegangen.

B. Berechnung des Versorgungsbezuges nach Tagen:

Versorgungsbezüge, die nur für einen Teil eines Monats zustehen (z. B. bei Zuzug aus der SBZ im Laufe eines Monats), waren bis zum Inkrafttreten des Bundesbesoldungsgesetzes (1. April 1957) nach der BV Nr. 91 zu berechnen. Danach waren für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Bezüge zu zahlen. Für den 31. eines jeden Monats war nichts, in Schaltjahren waren für den 29. Februar zwei Dreißigstel und in den übrigen Jahren für den 28. Februar drei Dreißigstel zu zahlen.

Seit dem Inkrafttreten des Bundesbesoldungsgesetzes gilt für die Zahlung von Versorgungsbezügen, die nur für einen Teil eines Monats zustehen, § 4 Abs. 2 BBesG. Diese Vorschrift bestimmt, daß für jeden Tag eines Monats ein Dreißigstel des Monatsbezuges zu zahlen ist. Dies gilt auch für den 31. eines Monats und für den 28. oder 29. Februar.

Soweit bisher anders verfahren worden ist, kann von einer Neuberechnung der Bezüge abgesehen werden.

C. Lettisches Beamtenrecht:

Mir liegen deutsche Übersetzungen

1. des lettischen Pensionsgesetzes vom 31. 7. 1931 in der Fassung der späteren Änderungsgesetze,

2. der lettischen Staatszivildienstordnung von 1938,
3. der Anlage II der Staatszivildienstordnung (Ämterverzeichnis) vor.

Bei Bedarf können diese bei mir angefordert werden.

— MBl. NW. 1961 S. 159.

II.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsamtmann H.-W. Geweniger zum Regierungsrat als Ministerialbürodirektor; Regierungsrat z. Wv. Dr. W. Wiese zum Regierungsrat beim Staatlichen Ministerialprüfungsamt in Dortmund; Bergassessor C. von den Brincken zum Bergrat beim Bergamt Essen 3; Bergassessor F. Paetow zum Bergrat beim Bergamt Kamen; Bergassessor G. Wienke zum Bergrat beim Bergamt Essen 2.

— MBl. NW. 1961 S. 162.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat K. Harter zum Regierungsdirektor im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungs- und Veterinärarzt Dr. med. vet. H. Strerath zum Oberregierungs- und -veterinärarzt bei der Bezirksregierung in Aachen; Forstmeister H.-G. Rau zum Oberforstmeister bei der Bezirksregierung in Aachen; Städt. Veterinärarzt Dr. med. vet. E. Schaal zum Regierungsveterinärarzt unter Übernahme in den Landesdienst beim Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Krefeld; Regierungsbauassessor H. Peters zum Regierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt in Aachen.

Es ist versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. J. Deselaers vom Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf zum Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Es ist in den Ruhestand getreten: Ministerialdirigent Dr. L. Schülgen beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBl. NW. 1961 S. 162.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 9. 1. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
23. 12. 1960	Verordnung über die Dienstwohnungsvergütung für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen und die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände	2032	1
23. 12. 1960	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeit für die Gewährung von Zuschüssen nach § 7 des Umzugskosten-gesetzes	2032	3
6. 12. 1960	Verordnung über die Entnahme von Schmuckreisig aus wildwachsenden Beständen der Salweide für Handelszwecke	791	4

— MBl. NW. 1961 S. 162.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8.— DM, Ausgabe B 9.20 DM.